

Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 01 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 01.

Im Dezember 01 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 03 zu dekontaminieren.

Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Lösungshinweise

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rückstellung für Altlasten.

Eine Rückstellung für Altlasten als Verbindlichkeitsrückstellung im Sinne des § 249 HGB setzt zunächst eine Altlast voraus. Unter Altlast versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine hinreichende Konkretisierung der Verpflichtung besteht, so dass die Unternehmung mit einer ernsthaften Inanspruchnahme zu rechnen hat. Dies setzt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung voraus, die gegeben ist, wenn die zuständige Behörde von dem Vorfall Kenntnis erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen hat, mit dem dem Unternehmen ein bestimmtes Handeln auferlegt worden ist. Ob gegen den Verwaltungsakt Widerspruch oder Klage eingebracht worden ist, ist ohne Belangen.

Im vorliegenden Fall ist der Boden kontaminiert, die Behörde hat Kenntnis darüber erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen. In Handels- und Steuerbilanz ist eine Rückstellung anzusetzen.